

Ehefrauen aufgepasst

Im vorangehenden LadyLetter wurde auf die Wichtigkeit einer Vorsorgeanalyse im Zusammenhang mit einem Hauskauf hingewiesen. Lesen Sie heute, warum Ehefrauen ihrer Vorsorge- und Erbschaftsplanung rechtzeitig Aufmerksamkeit schenken sollen.

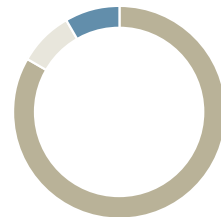
Paula und Thomas, beide Anfang dreissig, haben kürzlich geheiratet. In ein paar Jahren wollen die beiden Kinder haben. Vorerst stehen beide noch voll im Berufsleben, aber Paula plant im Laufe des Jahres eine markante Reduktion ihres Arbeitspensums, um eine längere Ausbildung zu machen. Thomas verdient genug, damit sich das Ehepaar trotz Wegfall von Paulas Einkommen keine finanziellen Sorgen zu machen braucht. Kürzlich ist der Vater von Thomas gestorben und hat ihm eine Eigentumswohnung hinterlassen. Zu seiner Mutter und seiner Schwester hat Thomas ein eher distanziertes Verhältnis. Paula geht davon aus, dass durch ihre Heirat alle vorsorge- und erbschaftstechnischen Fragen gelöst sind und sie sich keine Sorgen um ihre Zukunft zu machen braucht, sollte Thomas etwas zustossen. Dies ist aber leider gar nicht so. Das Gespräch mit einer Beraterin bringt Licht in die Sache.

Verheiratet ohne Kinder

Als Erstes erfahren die jungen Eheleute, dass Paula beim Tod von Thomas nicht etwa allein erbberechtigt ist, sondern dass sowohl die Mutter als auch die Schwester einen Anspruch anmelden können. Da keine Nachkommen vorhanden sind, geht ein Viertel des Erbes an die eigene Familie zurück. In der gesetzlichen Erbfolge ist die Schwester an die Stelle des verstorbenen Vaters gerückt. Nur durch ein Testament kann Paulas Stellung verbessert werden. Zwar hat die Mutter immer noch einen geschützten Pflichtteil zugute, die

Erbrechtliche Situation von Thomas

Gesetzliche Erbfolge



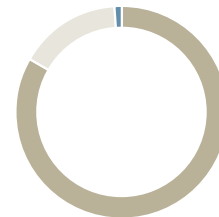
3/4 Paula
1/8 Schwester
1/8 Mutter

Schwester jedoch nicht. Die zusätzlich frei werdende Quote kann Thomas ebenfalls an Paula vererben.

Bei den Sozialversicherungen geht Paula vorerst leer aus. Die AHV sieht eine Witwenrente für kinderlose Frauen erst nach fünfjähriger Ehe vor, sofern die Witwe bis dahin das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Ganz ähnlich ist die Regelung bei Thomas' Pensionskasse: Dort erhält eine hinterbliebene Ehefrau nur eine Rente, sofern sie für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder ebenfalls ab Alter 45 und bei mindestens fünfjähriger Ehedauer. Alle diese Aspekte liegen überhaupt nicht in Paulas Reichweite. Damit sie während ihrer Ausbildung genügend abgesichert ist, schliesst Thomas eine Risikoversicherung für den Todesfall ab, mit deren Auszahlungssumme Paula über die Runden kommen sollte.

Bei dieser Gelegenheit vergisst Paula nicht, sich selbst gegen das Invaliditätsrisiko zu versichern, da sie während des Studiums über einen ungenügenden Schutz verfügen wird. Mit ihrem kleinen Arbeitspensum von 10% reichen die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) bei Weitem nicht aus, die Pensionskasse fällt ohnehin weg.

Thomas' Testament und Pflichtteilsregelung der Mutter



3/4 Paula
3/16 freie Quote
1/16 Pflichtteil Mutter

Verheiratet mit Kindern

Nach einigen Jahren und erfolgreichem Studienabschluss stellte sich bei Paula und Thomas der Kindersegen ein. Das Ehepaar hat sich die Kinderbetreuung von Anfang an geteilt, indem Thomas sein Arbeitspensum auf 80% reduziert und Paula zu 30% weitergearbeitet hat. Mit dem vorhandenen Einkommen lässt es sich gut leben, wie aber sieht die Vorsorgesituation der beiden aus?

Zuerst einmal erstellen Paula und Thomas ein gemeinsames Budget und überlegen sich anschliessend, wie sich die vorliegenden Zahlen bei einem Todesfall oder bei einer Invalidität des einen oder anderen Partners verändern werden. «Es sieht fast so aus, als ob ich zahlenmässig gar nicht so ins Gewicht falle», witzelt Thomas, nachdem er den Bedarf von Paula und den beiden Kindern bei seinem Ableben gesehen hat. Tatsächlich ändern sich nach einem Unglücksfall viele Ausgaben wenig oder gar nicht. Oder sie steigen sogar, wie mit allfälligen Kinderbetreuungskosten.

Monatlicher Einkommensbedarf nach einem Unglücksfall

Bei Invalidität von Paula

Lebenshaltung	8 500
Zusätzliche Kinderbetreuung	4 000
Total Einkommensbedarf	12 500
<hr/>	
./ . Einkommen Thomas	6 500
Zusätzlich nötiger Betrag¹	6 000

Im Todesfall von Paula

Lebenshaltung	7 800
Zusätzliche Kinderbetreuung	3 000
Total Einkommensbedarf	10 800
<hr/>	
./ . Einkommen Thomas ²	4 800
Zusätzlich nötiger Betrag¹	6 000

Bei Invalidität von Thomas

Lebenshaltung	8 500
Zusätzliche Kinderbetreuung	1 600
Total Einkommensbedarf	10 100
<hr/>	
./ . Einkommen Paula	2 500
Zusätzlich nötiger Betrag¹	7 600

Im Todesfall von Thomas

Lebenshaltung	7 800
Zusätzliche Kinderbetreuung	600
Total Einkommensbedarf	8 400
<hr/>	
./ . Einkommen Paula ²	1 000
Zusätzlich nötiger Betrag¹	7 400

¹ Betrag wird teilweise durch Renten der 1. und der 2. Säule und allenfalls der 3. Säule gedeckt.

² Beide würden ihr Arbeitspensum nach dem Tod des anderen Elternteils reduzieren.

Vorsorgeanalyse erstellen lassen

Paula und Thomas lassen sich durch ihre Bank eine Aufstellung über ihre Vorsorgeleistungen erstellen. Die Beraterin benötigt dazu von beiden Partnern folgende Unterlagen (siehe auch www.bkb.ch/index/privatkunden/vorsorgen.htm):

- Auszüge aus den individuellen AHV-Konten (bestellen unter www.ahv.ch)
- Personalreglement der Arbeitgeber betreffend Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall
- Pensionskassenausweise inklusive Reglement
- aktueller Stand Freizügigkeitskonti BVG
- aktueller Stand Säule 3a
- Lebensversicherungspolice
- Krankenkassenausweise

Die Berechnungen ergeben, dass die Leistungen aus den Sozialversicherungen bei beiden Eheleuten nicht ausreichen, damit diese zusammen mit dem verbleibenden Erwerbseinkommen des anderen den berechneten Einkommensbedarf erreichen. Zum Glück hat Paula ihre Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, die sie während des Studiums abschloss, nicht aufgelöst. In Ergänzung schliesst sie eine Todesfall-

risikoversicherung ab, damit sich Thomas in den kommenden zehn Jahren vermehrt um die Kinder kümmern könnte, wenn ihr etwas zustösst. Obschon bei Thomas der Versicherungsschutz besser ausfällt, muss auch er sich zusätzlich versichern, um seine Familie optimal zu schützen.

Die Altersvorsorge nicht vergessen

Paula verdient im Moment zwar nur 34 000 Franken brutto. Immerhin ist dieser Lohn hoch genug, dass sie bei der Pensionskasse ihres Betriebes angeschlossen ist, wenn auch nur in einem bescheidenen Rahmen. Daher kommt es ihr gelegen, als ihre Bankberaterin sie darauf hinweist, sie solle doch ein Säule-3a-Konto eröffnen. Da sie bereits im BVG versichert ist, darf Paula dort jährlich bis zu 6365 Franken einzahlen, was ihr neben dem Sparen auch gleich einen interessanten Steuereffekt beschert.

Ein Ehevertrag erleichtert die gegenseitige Besserstellung

Natürlich hat sich bei Paula und Thomas auch die erbrechtliche Situation verändert, seit die Kinder auf der Welt sind. Während zu Beginn ihrer

Ehe jeder seine vorehelichen Ersparnisse und im Fall von Thomas die geerbte Wohnung als Eigengut eingebracht hat, haben die beiden in der Zwischenzeit auch gemeinsames Vermögen erarbeitet. Diese so genannte Errungenschaft wird bei Tod des einen Ehegatten halbiert, und der Überlebende erhält seinen Teil. Die andere Hälfte geht zusammen mit dem Eigengut in den Nachlass des verstorbenen Partners und wird zur einen Hälfte an die Nachkommen und zur anderen dem überlebenden Elternteil vererbt. Durch den Abschluss eines Ehevertrages können Paula und Thomas vereinbaren, dass die gesamte Errungenschaft an den überlebenden Ehepartner fällt und nicht mit den Kindern geteilt werden muss. Dieser Vertrag muss notariell beglaubigt werden.

«Ehefrauen sollten eine ganze Menge über ihre Rechte und Ansprüche beim Tod ihres Gatten, aber auch über ihren eigenen Vorsorgeschutz kennen», meint Paula. «Zum Glück haben wir uns von Anfang an mit diesen Fragen auseinandergesetzt, um keine bösen Überraschungen erleben zu müssen.»

Möchten auch Sie Ihre finanzielle Situation rechtzeitig analysieren lassen?

Dann vereinbaren Sie einen ersten, unverbindlichen Beratungstermin unter +41 (0)61 266 30 00. Wir freuen uns auf Sie.

Wenn Sie mehr über BKB-Lady-Consult erfahren wollen oder Sie den elektronischen BKB-LadyLetter abonnieren möchten:

www.bkb.ch/ladyconsult

Lesen Sie im nächsten LadyLetter, was Sie alles berücksichtigen sollten beim Wiedereinstieg in Ihren Beruf.



**Basler
Kantonalbank**
fair banking